

SPD GRÜNE FRAKTION PLAUEN
Unterer Graben 1, 08523 Plauen

An
Stadtverwaltung der Stadt Plauen
Oberbürgermeister Ralf Oberdorfer



SPD GRÜNE
FRAKTION
PLAUEN

Unterer Graben 1
08523 Plauen
Fon: 03741 291 1039
Fax: 03741 291 31039
spd-gruene-fraktion@plauen.de

Reg. Nr. 124-16

SD z. Werkleitung

Ø GB II z. Stellungnahme

Plauen, den 06.06.2016

Änderungsantrag zur Drs.-Nr. 352/2016

21. Stadtratssitzung vom 14.06.2016

Gegenstand: Parkraumkonzept der Stadt Plauen, Teil 2: Maßnahmen und Bewirtschaftungskonzept

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Namen der SPD/Grüne-Fraktion reiche ich für die Stadtratssitzung am 14.06.2016 folgenden Änderungsantrag zur Beschlussfassung zur o.g. Vorlage ein.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt folgende zusätzliche Maßnahmen zum Parkraumkonzept der Stadt Plauen:

1. Der Bereich der Dobenastraße zwischen Theaterstraße und Karlstraße soll beidseitig in die Bewirtschaftungszone B 2 (Zeitbegrenzung ohne Gebühren) aufgenommen werden.
2. Die Maßnahme "Ausnahmegenehmigung zum Parken für Soziale Dienste" wird in das Konzept aufgenommen. Die Stadtverwaltung wird mit der Umsetzung bis spätestens 01.01.2017 beauftragt. Hierbei können Personen oder Organisationen, die im sozialen Dienst tätig sind und hierbei hilfs- und pflegebedürftige Menschen betreuen, auf Antrag von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Halten und Parken befreit werden. Die Befreiung darf nur während der Betreuung des hilfs- bzw. pflegebedürftigen Menschen in Anspruch genommen werden. Sie ist auf alle Fälle zu beschränken, in denen das Abstellen des Fahrzeuges zur Durchführung der Betreuung unbedingt erforderlich ist und in zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht. Während des Parkens ist der Parkausweis stets gut lesbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt zum Parken für maximal 2 Stunden im eingeschränkten Haltverbot, auf Anwohnerparkplätzen, in gebührenpflichtigen Parkzonen unabhängig von der zulässigen Höchstparkdauer ohne Entrichtung der angegebenen Parkgebühr und in Fußgängerbereichen während der Lieferverkehrszeiten. Sie gilt für alle Bewirtschaftungszonen. Für die Beantragung der Ausnahmegenehmigung wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt. Bei der Beantragung muss der Nachweis über Zugehörigkeit zu einem Wohlfahrtsverband bzw. zur Zulassung als ambulante Pflegeeinrichtung gem. § 72 SGB XI (über Institutionskennzeichen) beigelegt werden. Die Ausnahmegenehmigung kostet für ein Jahr 25,00 Euro

je Fahrzeug, für zwei Jahre 35,00 Euro je Fahrzeug und für drei Jahre 45,00 Euro je Fahrzeug.

3. Die Maßnahme "Ausnahmegenehmigung zum Parken für Handwerksbetriebe" wird in das Konzept aufgenommen. Die Stadtverwaltung wird mit der Umsetzung bis spätestens 01.01.2017 beauftragt. Hierbei können Handwerksbetriebe auf Antrag von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Halten und Parken befreit werden. Die Befreiung darf nur während der Serviceleistung beim Kunden in Anspruch genommen werden. Für jeden Einsatz ist ein Arbeitsstättennachweis auszufüllen und mit dem Parkausweis im Fahrzeug auszulegen. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt zum Parken im eingeschränkten Haltverbot, auf Anwohnerparkplätzen, in gebührenpflichtigen Parkzonen unabhängig von der zulässigen Höchstparkdauer ohne Entrichtung der angegebenen Parkgebühr und in Fußgängerbereichen während der Lieferverkehrszeiten. Sie gilt für alle Bewirtschaftungszonen. Für die Beantragung der Ausnahmegenehmigung wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt. Bei der Beantragung muss die Gewerbeanmeldung, aus dem der Zweck des Unternehmens hervorgeht, beigelegt werden. Die Ausnahmegenehmigung kostet pro Jahr 100,00 Euro je Fahrzeug bzw. 150,00 Euro für bis zu vier Fahrzeuge.

Begründung:

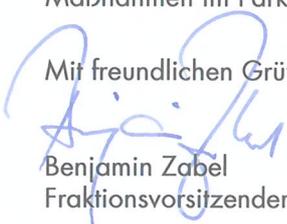
Zu 1.

Dieser Straßenabschnitt stelle eine kurze Verbindung in die Einkaufsinnenstadt dar.

Zu 2. und 3.

Im Rahmen von § 46 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung kann die Straßenverkehrsbehörde in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragssteller Ausnahmen von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Verkehrszeichen, Richtzeichen, Verkehrseinrichtungen oder Anordnungen erlassen sind, genehmigen. Aus unserer Sicht muss die Stadt den Anforderungen der häuslichen Pflege in einer alter werdenden Stadtgesellschaft hier Rechnung tragen. Viele pflegebedürftige Menschen benötigen die tägliche Unterstützung der Pflegedienste. Bisher werden die Parkkosten vor allem auf die Beschäftigten abgeladen. Zur Beantragung ist ein Formular zur Verfügung zu stellen, es besteht eine Nachweispflicht für den Antragssteller. Es verhält sich ebenso mit vielen Handwerksunternehmen, die in der Innenstadt Aufträge wahrnehmen. Wir wollen Handwerksunternehmen, die in unserer Stadt tätig werden, nicht noch mit Parkgebühren oder Parkzeitbeschränkungen belasten. Die Mindereinnahmen sind durch die geplanten Mehreinnahmen durch die Umsetzung der anderen Maßnahmen im Parkraumkonzept gedeckt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Benjamin Zabel
Fraktionsvorsitzender